

Presseerklärung

des Thüringer Rechnungshofs zum Jahresbericht 2003 mit Bemerkungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung und zur Haushaltsrechnung 2001

Pressekonferenz am Dienstag, 8. Juli 2003, 11.00 Uhr im Dienstgebäude des Thüringer Rechnungshofs, Rudolstadt, Burgstraße 1

Aus dem Inhalt:

1. Staatliche Gebühren müssen umfassend auf den Prüfstand, S. 9
2. Erneute Fälle von unterlassener Wirtschaftlichkeitsprüfung bei Baumaßnahmen, S. 8
3. Beteiligung des Landes an einer GmbH geht zu Lasten des Steuerzahlers, S. 6
4. Lehrverpflichtungsverordnung an Fachhochschulen nur unzureichend eingehalten, S. 5
5. Ungerechtfertigte Zuwendungen an Gemeinden für den Straßenbau, S. 8
6. Unprofessionelles Immobilienmanagement im Forstbereich, S. 8
7. Haushaltskonsolidierung weiterhin vordringlichste Aufgabe, S. 12

Sperrfrist: 8. Juli 2003, 12.30 Uhr

Es gilt das gesprochene Wort

Herausgegeben vom Thüringer Rechnungshof
Verantwortlich: RR z. A. Mammen –Pressereferent-
Burgstraße 1
07407 Rudolstadt

Rudolstadt, 8. Juli 2003
Telefon: 03672/446-930
Telefax: 03672/446-998

Der Jahresbericht 2003 kann als DOK und als PDF-Datei über nachfolgende E-Mail-Adresse angefordert werden: poststelle@trh.thueringen.de

Der Präsident des Thüringer Rechnungshofs, Herr Dr. Dr. Heinrich Dietz:

Anrede,

der Thüringer Rechnungshof hat am Freitag, 4. Juli 2003 - wie von der Thüringer Verfassung und der Landeshaushaltsordnung vorgesehen - dem Thüringer Landtag und der Landesregierung seinen Jahresbericht 2003 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung und zur Haushaltsrechnung 2001 übergeben.

Der Jahresbericht untersucht in seinem **Allgemeinen Teil** - ausgehend von der Haushaltsrechnung 2001 - die haushalts- und finanzwirtschaftliche Entwicklung des Landes.

An den Allgemeinen Teil schließen sich **16 Bemerkungen zu verschiedenen Einzelplänen** an, in denen bedeutsame Prüfergebnisse aus dem Berichtszeitraum 2001 zusammenfassend dargestellt werden.

Am Ende des Jahresberichtes finden Sie die "**Erfolgsmeldungen**", also Mitteilungen über diejenigen Fälle, in denen die Verwaltung den Beanstandungen des Rechnungshofs bereits vollständig Rechnung getragen hat.

Dabei möchte ich darauf hinweisen, dass die vorliegenden Bemerkungen zu verschiedenen Einzelplänen keine vollständige Übersicht über die Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns in allen Ressorts wiedergeben.

Aus der Tatsache, dass eine bestimmte Behörde nicht im Jahresbericht genannt wird, kann nicht gefolgert werden, dass es dort keine Beanstandungen gibt. Umgekehrt kann auch nicht aus der Tatsache, dass eine Dienststelle im Jahresbericht wiederholt erwähnt wird der Schluss gezogen werden, dass dort sehr viele Unzulänglichkeiten bestehen.

Der Rechnungshof kann naturgemäß immer nur eine begrenzte Anzahl von Dienststellen und haushaltswirksamen Maßnahmen einer meist stichprobenartigen Prüfung unterziehen. Zudem gibt der nun vorliegende Jahresbericht nur einen kleinen Ausschnitt aus der gesamten Tätigkeit des Rechnungshofs wieder. So hat der Rechnungshof seit der letzten Berichterstattung im Juni 2002 bei rund 820 Stellen Erhebungen durchgeführt. Dabei gab es zahlreiche Beanstandungen, die bilateral ausgeräumt werden konnten. Einige für den Landeshaushalt besonders wichtige Fälle sind in diesem Jahresbericht zusammengefasst.

Der Thüringer Rechnungshof versteht sich aber nicht nur als Kontrollorgan, das die Entscheidung des Gesetzgebers über die Entlastung der Landesregierung vorzubereiten hat, sondern auch als Berater, der - aus dem Blickwinkel eines unabhängigen Beobachters - Schwachstellen aufzeigen und Hinweise zu deren Beseitigung geben kann. So hat der Rechnungshof für das Berichtsjahr 2001 insgesamt 683 Beratungen bzw. Empfehlungen ausgesprochen.

Es freut mich daher ganz besonders, wenn die geprüften Verwaltungen dieses Anliegen erkennen und unserer Intention gemäß sparsamer und effizienter mit den knappen öffentlichen Geldern umgehen. Drei Beispiele aus unseren „Erfolgsmeldungen“, die Sie auf den **Seiten 196 - 208** finden, sollen Ihnen dies verdeutlichen:

1. Förderung von wirtschaftsnaher Forschung (S. 201)

Der Rechnungshof hat im Rahmen einer Querschnittsprüfung die Förderung wirtschaftsnaher Forschungseinrichtungen untersucht und dabei in einer Vielzahl von Fällen Verstöße gegen zuwendungsrechtliche Bestimmungen festgestellt. Infolge fehlender Abstimmung zwischen dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur (kurz: Wirtschaftsministerium) und anderen Zuwendungsgebern kam es zu Doppelförderungen von Projekten. Verschiedene Zuwendungsempfänger hatten u. a. dieselben Personalaufwendungen und dieselben Ausgaben für die Anschaffung von Wirtschaftsgütern gegenüber verschiedenen Behörden abgerechnet. Hieraus ergaben sich Rückforderungsansprüche des Landes in Höhe von 2,773 Mio. DM (1,418 Mio. €). Das Wirtschaftsministerium hat die Beanstandungen des Rechnungshofs anerkannt und in 31 Fällen gegenüber den Zuwendungsempfängern Rückforderungsbescheide erlassen. Inzwischen hat das Ministerium 26 Fälle zum Abschluss gebracht, woraus sich Rückzahlungen in Höhe von rund 995.000 DM (rd. 509.000 €) ergaben. Die Mittel sind dem Landeshaushalt wieder zugeführt worden. In den restlichen 5 Fällen sind noch Verwaltungsgerichtsverfahren anhängig.

Zudem hat das Ministerium die einschlägigen Förderrichtlinien unter Berücksichtigung der Prüfungsfeststellungen des Rechnungshofs überarbeitet und in Kraft gesetzt. Erneute Prüfungen im Jahr 2002 ergaben, dass die einschlägigen Fördermittel nunmehr bestimmungsgemäß verwendet werden.

2. Förderung stationärer Pflegeeinrichtungen nach dem Pflege-Versicherungsgesetz (S. 205)

Zur Verbesserung der Qualität der stationären Versorgung in Pflegeeinrichtungen gewährt der Bund dem Freistaat Thüringen für die Jahre 1995 bis 2004 Finanzhilfen in Höhe von insgesamt 528,9 Mio. €. Der Rechnungshof und die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle Gera haben im Jahr 2000 das Förderverfahren und die zweckentsprechende Verwendung der Mittel für die Haushaltsjahre 1995 bis 1999 geprüft. Dem Sozialministerium war vorzuhalten, dass zum Zeitpunkt der Erhebungen keiner der bis dahin vorliegenden Verwendungsnachweise abschließend geprüft worden war. Deshalb wurde das Ministerium aufgefordert, dies unverzüglich nachzuholen. Dem ist das Ministerium nachgekommen und hat die Verwendungsnachweisprüfung mit Hilfe Dritter in Angriff genommen. Bis zum 31. Dezember 2002 konnten bereits Rückforderungen (einschließlich Zinsen) in Höhe von 1,18 Mio. € geltend gemacht werden, die nunmehr für weitere Investitionsmaßnahmen zur Verfügung stehen.

3. Zinszuschüsse an private Unternehmen aus dem Landesinvestitionsprogramm (S. 197)

Für die Förderung von Investitionsvorhaben im Rahmen des Landesinvestitionsprogramms (LIP) hatte das Wirtschaftsministerium an die Thüringer Aufbaubank (TAB) in den Haushaltsjahren 1996 bis 1999 Zinszuschüsse von insgesamt 79 Mio. DM

(40 Mio. €) ausgezahlt, die der Ausreichung zinsgünstiger Darlehen an kleine und mittlere Unternehmen dienen sollten.

Die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle Suhl stellte bei ihrer Prüfung im Februar 2002 fest, dass nicht verbrauchte Zinszuschussmittel des Haushaltsjahres 1999 in Höhe von 756.171 DM (386.624 €) nicht an den Landeshaushalt zurückgeführt worden waren. Im Zuge der Prüfung forderte die Prüfungsstelle, die Abrechnungen der Zinszuschüsse zu berichtigen. Weiter wurde festgestellt, dass die nicht verbrauchten Zinszuschussmittel in den Haushaltsjahren 1996 bis 1999 überdies nicht verzinst und nicht in entsprechender Höhe dem Landeshaushalt zugeführt worden waren.

Aufgrund dieser Beanstandungen hat die TAB schließlich im April 2002 die nicht verbrauchten Zinszuschussmittel des Jahres 1999 in Höhe von 386.624 € an den Landeshaushalt zurückgeführt.

Durch die endgültige und genaue Abrechnung der Zinszuschussmittel ergab sich außerdem gegenüber der bisherigen Berechnung ein wesentlich geringerer Zinszuschussbedarf. Danach wurden nicht notwendige Zinszuschussmittel aus dem Haushaltsjahr 1998 in Höhe von 889.020 DM (454.548 €) und aus dem Haushaltsjahr 1999 in Höhe von 182.063 DM (93.087 €) dem Landeshaushalt wieder zugeführt. Weiterhin wurden entsprechend der Forderung des Rechnungshofs auch die aus den nicht verbrauchten Zinszuschussmitteln erzielten Zinserträge in Höhe von 439.606 DM (224.767 €) an den Haushalt zugeführt. Damit handelt es sich um einen Betrag von rd. 1,16 Mio. €, der von der TAB zurückerstattet werden musste.

Bezug nehmend auf die Bemerkungen zu verschiedenen Einzelplänen, d. h. Einzelressorts (**Seiten 122 – 195**) erwartet der Rechnungshof, dass seine Feststellungen entsprechende Beachtung finden. Von den 16 Prüfungsergebnissen, die der aktuelle Jahresbericht enthält, will ich Ihnen folgende Beispiele näher vorstellen:

1. Ausgaben für den Hochschulsport (S. 176)

Die Hochschulen haben auch die Aufgabe, den Sport in ihrem Bereich zu fördern. Unter Hochschulsport ist dabei die freiwillige sportliche Betätigung an der Hochschule zu verstehen, nicht die wissenschaftliche Ausbildung auf dem Gebiet des Sports.

Der Rechnungshof hat im Jahr 2001 den Bereich des freiwilligen Hochschulsports an 8 Thüringer Hochschulen geprüft. Dabei hat er festgestellt, dass ein Teil der Hochschulen hierfür Personal- und Sachausgaben pro Jahr in Höhe von ca. 30 - 50 DM (15 - 25 €) pro Student aufwendet, andere Hochschulen ca. 60 - 100 DM (30 - 50 €). Die Sportzentren bieten dabei Kurse in 40 und mehr Sportarten an. Diese reichen von Breitensportarten (wie Volleyball, Schwimmen, Aerobic) über aufwendigen Freizeitsport (wie Tauchen, Alpinski, Surfen, Alpenwanderungen) bis hin zu Trendsportarten (wie Vo-Dao und Tai-Shi). Neben den Studierenden nahmen auch Mitarbeiter der Hochschulen unentgeltlich an den Sportkursen teil. An einigen Sportzentren wurden sogar speziell auf die Bedürfnisse der Mitarbeiter zugeschnittene Sportkurse kostenfrei durchgeführt.

Der Rechnungshof hält diese Breite des Angebots, speziell die aufwendigen Freizeit- und Trendsportarten, für nicht notwendig. Zwar führte das Wissenschaftsministerium aus, dass ein attraktives Angebot ein nicht zu unterschätzender Standortfaktor im Wettbewerb um Studierende sei. Befragungen von Studienbewerbern haben jedoch ergeben, dass das Freizeitangebot von Hochschulen kein entscheidendes Kriterium für die Auswahl der Hochschule darstellt. Der Rechnungshof kritisiert zudem die unentgeltliche Teilnahme von Hochschulmitarbeitern an Sportkursen, besonders wenn sie speziell auf die Bedürfnisse der Mitarbeiter zugeschnitten sind. Eine solche Privilegierung der Bediensteten ist nicht vertretbar.

Nach Auffassung des Rechnungshofs kann dieser Pflichtenbereich der Hochschule kostengünstiger durch die finanzielle Unterstützung von Hochschulsportvereinen erfüllt werden.

2. Einhaltung der Lehrverpflichtungsverordnung an Fachhochschulen (S. 180)

Die Lehrverpflichtungsverordnung regelt den Umfang der Lehrverpflichtung, d. h. das Lehrdeputat des hauptamtlichen wissenschaftlichen Personals an den Hochschulen (mit Ausnahme der Kunsthochschulen). Die für die Vorlesungszeit geltende wöchentliche Lehrverpflichtung beträgt für Professoren an Fachhochschulen 18 Lehrveranstaltungsstunden.

Der Rechnungshof hat im Jahre 2000 für die Studienjahre 1997/1998 und 1998/1999 die Erfüllung der Lehrverpflichtungsverordnung an den Fachhochschulen Jena, Erfurt und Schmalkalden geprüft und festgestellt, dass die Verordnung nur unzureichend eingehalten wurde. Einige Professoren haben weniger als die Hälfte ihrer Lehrverpflichtung erfüllt. In einzelnen Fachbereichen wurde die Lehrverpflichtung über mehrere Semester untererfüllt. Demgegenüber gab es allerdings auch Bereiche, in denen das Pflichtdeputat überschritten wurde. Eine Fachhochschule hatte ihr Lehrdeputat im geprüften Zeitraum insgesamt nicht erfüllt. Die Nachweisführung der Hochschulen über die Einhaltung der Lehrverpflichtungsverordnung gegenüber dem Wissenschaftsministerium war nicht vollständig.

Der Rechnungshof forderte das Ministerium auf, den Ursachen für die Abweichungen und für die lückenhafte Nachweisführung verstärkt nachzugehen, diese abzustellen und künftig auf einer vollständigen Nachweisführung durch die Hochschulen zu bestehen. Er hat ferner empfohlen, ergänzend zur Erfassung der bestehenden Lehrverpflichtung auch den tatsächlichen Lehrbedarf zu ermitteln. In bestimmten Situatio-

nen kann es zu Fehlschlüssen führen, wenn man nur auf die Einhaltung der Lehrverpflichtung abstellt. Es macht wenig Sinn, z. B. auf die Erfüllung der Lehrpflicht zu drängen, wenn kein Bedarf in einem konkreten Fach besteht.

3. Projektzuwendung an ein Institut (S. 185)

Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (kurz: Wissenschaftsministerium) gewährte einem Forschungsinstitut in Ilmenau im Wege einer Projektförderung 14,9 Mio. DM (7,6 Mio. €) für seine Gründung. Diese Mittel wurden für die Jahre 1995 und 1996 bewilligt und ausgezahlt. Dem Antrag des Institutes zufolge benötigte dieses zwar Gelder in dieser Größenordnung, allerdings hätte es ausgereicht, die Mittel entsprechend dem vom Antragsteller selbst vorgelegten Kostenplan erst ab dem Jahre 1996 und in kleineren jährlichen Raten auszuzahlen. Statt dessen wurde bereits im Jahr 1995 ein Betrag von 10 Mio. DM (5 Mio. €) ausgezahlt, obwohl der Kostenplan für dieses Jahr keine Zuwendungen vorsah. Am Ende des Jahres 1996 war von den bis dahin vollständig ausgezahlten 14,9 Mio. DM (7,6 Mio. €) der größte Teil der Fördermittel, nämlich 13,2 Mio. DM (6,7 Mio. €), nicht benötigt worden.

Das Ministerium erklärte hierzu, dass dieses Projekt einen exemplarischen Charakter gehabt habe. Ziel sei es gewesen, dass sich dieses Institut als Dienstleister für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben selbst trage. Insofern sei auf eine jährlich wiederkehrende Förderung verzichtet und stattdessen eine Eigenkapitalausstattung für den Start gewählt worden. Es stellte nicht in Abrede, dass die Wahl des Förderinstrumentariums im nachhinein kritisch gesehen werden kann.

Der Rechnungshof beanstandet weder die Gründung des Instituts noch die damit angestrebte Zielstellung. Seine Kritik richtet sich allein auf die übereilte Bereitstellung der Mittel. Dies verletzt das Gebot der Sparsamkeit. Selbst wenn es sich um einen Gründungsvorgang mit exemplarischem Charakter gehandelt hat, hätte der auf 5 Jahre berechnete Finanzbedarf nicht vorzeitig bewilligt und ausgezahlt werden dürfen. Auch das GmbH-Gesetz fordert keine derartige Eigenkapitalausstattung.

4. Beteiligung des Landes an einer privatrechtlichen Gesellschaft (S. 189)

Einer GmbH, an der das Land maßgeblich beteiligt ist, waren im Jahr 1990 von der Treuhandanstalt auch kaum nutzbare Wohnhäuser als Betriebsvermögen übergeben worden, die für das Geschäft nicht betriebsnotwendig waren. Anstatt sich sofort von diesen Immobilien zu trennen, beschloss die Gesellschaft, sie im Wege eines Investoren-Modells sanieren zu lassen und dann selbst zu vermarkten. Sie räumte einem privaten Investor ein Erbbaurecht auf die Dauer von 20 Jahren ein, verpflichtete ihn zur Grundsanierung und pachtete die sanierten Wohnhäuser für die Dauer des Erbbaurechts zu einem festgelegten Pachtzins zurück, um sie zu vermieten. Dabei ging sie davon aus, dass sie auf Dauer durch die Mieteinnahmen und den Wertzuwachs der Immobilien einen Gewinn erziele.

Bereits kurz nach Abschluss der Verträge hat der Rechnungshof die Angelegenheit 1997 geprüft und festgestellt, dass die Annahmen der Gesellschaft nicht realistisch seien. Das Finanzministerium nimmt für den Freistaat die Gesellschafterrechte wahr und bestimmt insoweit auch die Mitglieder des Aufsichtsrats. Ihm gegenüber hat der

Rechnungshof auf eine Veräußerung der Immobilien hingewirkt, weil das Vermietungsgeschäft nicht zum originären Tätigkeitsbereich der Gesellschaft gehört und überdies der wirtschaftliche Erfolg dieser Maßnahme fragwürdig war.

Das Finanzministerium teilte diese Meinung des Rechnungshofs nicht.

Bereits im Jahr 1998, ein Jahr nach Sanierung der Immobilien und ihrem Vermietungsbeginn, musste die Gesellschaft eine ganz erhebliche Lücke zwischen der zu zahlenden Pacht und den erzielten Mieterträgen feststellen. Eine Aussicht auf Besserung war nicht erkennbar.

Angesichts dieser negativen Entwicklung versuchte nunmehr die Gesellschaft, die Immobilien zu veräußern. In Verhandlungen mit dem Erbbauberechtigten/Verpächter erreichte sie eine Beendigung der Vertragsverhältnisse im Jahr 2001. Es kam zu einem Verkauf der Immobilien zum Schätzwert von 680 TDM (347,7 T€). Für die Aufhebung des Pachtvertrages musste die GmbH allerdings 3,3 Mio. DM (1,7 Mio. €) zahlen. Unter Berücksichtigung der bis dahin aufgelaufenen jährlichen Verluste aus dem Pacht-/Mietverhältnis sowie anderer Nebenkosten ergab sich für die Gesellschaft aus dem Geschäft insgesamt ein Verlust in Höhe von 1,8 Mio. €.

Da die Gesellschaft bisher keine kostendeckenden Erträge erwirtschaften konnte, sondern auf Leistungen des Freistaats als Gesellschafter angewiesen war, hat die Kosten dieser Fehlentscheidung letztlich der Steuerzahler getragen.

5. Kostenanteile der Kommunen für Planungen von Gemeinschaftsmaßnahmen mit geteilter Baulast in Ortsdurchfahrten (S. 139)

Der nachfolgende Sachverhalt war bereits Gegenstand des Jahresberichts 1996.

Damals stellte der Rechnungshof fest, dass die Straßenbauverwaltung bei bestimmten Baumaßnahmen diejenigen Kostenanteile nicht rechtzeitig abgefordert hatte, die von den Kommunen zu erbringen waren. Dabei handelte es sich um so genannte Maßnahmen in geteilter Baulast, wobei die Baulast für die Straße und den Radweg dem Bund oder dem Land und die Baulast für die Gehwege der Kommune obliegt. Die in den Haushaltsjahren 1992/93 nicht erhobenen entsprechenden Beträge beliefen sich auf insgesamt rd. 2,5 Mio. DM (rd. 1,27 Mio. €).

Eine Kontrollprüfung des Rechnungshofs vom April 2002 ergab, dass die Straßenbauverwaltung bisher Kostenanteile in Höhe von rd. 1,24 Mio. DM (rd. 0,63 Mio. €) gefordert hat, die dem Landeshaushalt auch zugeflossen sind. Drei von damals fünf geprüften Straßenbauämtern haben die anteiligen Planungskosten jedoch nicht abgefordert, so dass noch immer Ansprüche von mindestens 1,1 Mio. DM (rd. 0,56 Mio. €) bestehen. Der Rechnungshof hat daher das Thüringer Landesamt für Straßenbau nochmals aufgefordert, die noch nicht durchgesetzten Kostenansprüche geltend zu machen. Nach Auskunft der obersten Aufsichtsbehörde (Wirtschaftsministerium) prüft das Landesamt nunmehr die aktuelle Durchsetzbarkeit der Ansprüche gegen die Gemeinden.

Es ist schwer nachzuvollziehen, warum das Ministerium nicht bereits im Zuge der parlamentarischen Behandlung des Rechnungshofsberichts von 1996 bei der Straßenbauverwaltung durchgesetzt hat, diese Gelder vollständig anzufordern.

6. Förderung des Ausbaus einer „Ortsverbindungsstraße“ nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (S. 132)

Das Landesamt für Straßenbau hat einer Gemeinde für den Ausbau einer „zwischenörtlichen Straße“ im Sinne des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) eine finanzielle Zuwendung bewilligt. Die Antragstellerin hat diese Straße als „Ortsverbindungsstraße“ klassifiziert - nach Auffassung des Rechnungshofs handelt es sich jedoch um eine Anliegerstraße, die nach dem GVFG nicht hätte gefördert werden dürfen.

Der Rechnungshof hat dem Landesamt insbesondere vorgehalten, es habe die Förderung bewilligt, obwohl die Gemeinde ihrem Antrag keine hinreichenden Unterlagen beigelegt hatte. Hierfür hätte es des Nachweises bedurft, dass die Straßenbaumaßnahme den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung entspricht. Die Förderfähigkeit der Straßenbaumaßnahme hätte auch anhand des Generalverkehrsplans geprüft werden müssen.

Zudem hatte die Gemeinde nicht deutlich gemacht, wann, wie und in welchem Zeitraum die Straße als „Ortsverbindungsstraße“ fortgeführt werden solle. Tatsächlich gebaut wurde nur ein Rad- und Gehweg in Verlängerung einer vorhandenen Straßentrasse. Dies ist ein Indiz dafür, dass die Gemeinde in absehbarer Zeit nicht beabsichtigt, die Straße durchgängig als „zwischenörtliche Straße“ auszubauen.

Da ein solches Projekt nicht hätte gefördert werden dürfen, hat die Gemeinde zu Unrecht rd. 773 TDM (rd. 395 T€) erhalten.

7. Mangelnde Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei der Planung einer Baumaßnahme (S. 192)

Das Finanzministerium hat ein Staatsbauamt beauftragt, für die Zentrale Bildungseinrichtung der Thüringer Steuerverwaltung den Um- und Ausbau des ehemaligen Heizungskellers und des früheren Kohlenlagers zu einer hauseigenen Wäscherei zu planen. Der Rechnungshof hat diese Maßnahme im Jahre 2001 geprüft und dabei u. a. festgestellt, dass für die Realisierung dieses Vorhabens an dieser Stelle ein unverhältnismäßiger Aufwand notwendig war; so musste der Kellerfußboden abgesenkt, eine zusätzliche Stahlkonstruktion zur statischen Sicherung des Gebäudes eingebaut und das angrenzende Gelände weiträumig abgetragen werden.

Es ist zu kritisieren, dass das Staatsbauamt aufgrund des sehr hohen bautechnischen und finanziellen Aufwandes nicht bereits beim Festlegen des Bauprogramms darauf hingewirkt hat, dass eine wirtschaftlichere Lösung gefunden würde. Dadurch hätten ggf. bis zu 720.000 DM (365.000 €) eingespart werden können.

Der Rechnungshof erwartet, dass die Staatsbauämter künftig auch schon bei Projektplanungen mehr die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachten.

8. Verwertung entbehrlicher Liegenschaften der Landesforstverwaltung (S. 172)

Der Rechnungshof hat die Verwertung bebauter, als entbehrlich eingestufte Forstgrundstücke durch das Landwirtschaftsministerium, das Finanzministerium und den Landesbetrieb „Thüringer Liegenschaftsmanagement“ (THÜLIMA) einer Kontrollprü-

fung unterzogen und hält das Immobilienmanagement in diesem Punkt für wenig professionell.

Ein Beispiel:

Der Marktwert des bis zum Jahr 1997 noch als Hotel genutzten ehemaligen „Gaujägerhofs“ Wilhelmstal südlich von Eisenach mit einem damaligen Verkehrswert von 1,278 Mio. € ist durch Leerstand und hierdurch begünstigten Vandalismus bis auf den reinen Bodenwert gesunken. Das Objekt ist bis heute nicht veräußert. Die inzwischen zunehmend verwahrloste Liegenschaft stellt auch eine latente Gefahrenquelle dar. Die Ursache für die unterbliebene Veräußerung und den zunehmenden Wertverfall sieht der Rechnungshof in den langen Entscheidungswegen, in „hausgemachten“ bürokratischen Hürden und in einer unflexiblen Handhabung des Verkehrswerts.

9. Bemessung von Gebühren in der Thüringer Landesverwaltung (S. 122)

Der Rechnungshof hat im Rahmen einer Querschnittsprüfung die Organisation und die Praxis der Gebührenbemessung in der Thüringer Landesverwaltung geprüft. Dabei hat er u. a. Folgendes festgestellt:

Im Jahre 2001 haben insgesamt 78 Stellen (ohne Justiz) für insgesamt weit mehr als 2000 Tatbestände Gebühren bemessen. Der Aufwand für die Bemessung vieler Gebührentatbestände stand oftmals in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zu den hierzu erzielten Einnahmen. Nach dem Thüringer Verwaltungskostengesetz und dem jährlichen Haushaltsaufstellungserlass des Finanzministeriums sind bei der Bemessung der Gebühren(höhe) das so genannte „Äquivalenzprinzip“ und das „Kostendeckungsprinzip“ zu beachten. Da diese beiden Prinzipien inhaltlich nicht deckungsgleich sind, wissen die gebührenbemessenden Stellen nicht immer, nach welchem Prinzip sie die Gebühren(höhe) bemessen sollen. Eine Dienstanweisung des hierfür zuständigen Finanzministeriums lag bisher nicht vor. Somit fehlte es im Wesentlichen an Anleitungen zur praktischen Berechnung der Gebührensätze. Die in den jährlichen Haushaltsaufstellungserlassen geforderte laufende und kritische Überprüfung und – daraus folgend – entsprechende Anpassung der Gebühren erfolgte regelmäßig nur für rd. 19 v. H. der untersuchten Gebührenordnungen bzw. –abschnitte; rd. 21 v. H. aller Gebührenordnungen wurden überhaupt noch nicht überprüft.

Zu bemängeln ist die große Anzahl der mit der Gebührenbemessung befassten Stellen sowie die Vielzahl der Gebührentatbestände. Den Ministerien wird empfohlen, alle in den Gebührenordnungen enthaltenen Gebührentatbestände auf ihre sachliche Notwendigkeit hin zu überprüfen; dasselbe gilt für die Frage, ob die hohe Anzahl der gebührenbemessenden Stellen notwendig ist.

Ferner wird hinsichtlich der bei der Bemessung der Gebühren zu beachtenden Prinzipien empfohlen, den zuständigen Stellen in einem Erlass eindeutig vorzugeben, ob jeweils das „Äquivalenzprinzip“ oder das „Kostendeckungsprinzip“ zu beachten ist.

Hinsichtlich des vom Rechnungshof beanstandeten fehlenden Erlasses hat das Finanzministerium inzwischen reagiert und den Ressorts im April 2003 die Arbeitshilfe „Rahmengrundsätze für die Gebührenbemessung“ zur Verfügung gestellt.

Der Rechnungshof hat weiterhin beanstandet, dass die in dem jährlichen Haushaltsaufstellungserlass angeordnete laufende und kritische Überprüfung nur in sehr geringem Umfang erfolgt und dadurch dem Freistaat Gebühreneinnahmen entgehen. Es ist daher unverzichtbar, dass die Gebührenordnungen in regelmäßigen Zeitabständen auf ihre Aktualität überprüft und ggf. angepasst werden. Die Höhe der entgangenen Einnahmen lässt sich auf Grund der gegenwärtigen Haushaltssystematik nicht gesondert ermitteln.

Besondere Aufmerksamkeit verdient auch der Allgemeinen Teil (S. 13-121) des vorliegenden Jahresberichts.

Er befasst sich mit der haushalts- und finanzwirtschaftlichen Entwicklung des Landes, ausgehend von der Haushaltsrechnung für das Jahr 2001.

(Nachfolgend wird die für die Haushaltsrechnung 2001 maßgebliche Währung zugrunde gelegt. Werden Bezugsquellen mit davon abweichender Währung verwendet, sind beide Währungen angegeben.)

Die bereinigten Gesamteinnahmen lagen sowohl unter dem Haushaltssoll, als auch deutlich unter den Einnahmen des Vorjahres. Die Mindereinnahmen gegenüber dem Vorjahr betragen ca. 230 Mio. DM (1,3 v.H.). Es wurde erstmals kein Zuwachs bei den bereinigten Einnahmen erreicht.

Die Steuereinnahmen sind im Vergleich zum Vorjahr um 177 Mio. DM (2 v. H.) gesunken und lagen um 88 Mio. DM (1,0 v. H.) unter dem Haushaltssoll von 8.691 Mio. DM. Sowohl bei den Gemeinschaftssteuern, insbesondere den Körperschaftssteuern, als auch bei den Landessteuern wurden die veranschlagten Beträge deutlich unterschritten. Lediglich bei der Umsatzsteuer wurden rund 145 Mio. DM Mehreinnahmen erzielt.

Die Steuereinnahmen je Einwohner sind in Thüringen von 3.620 DM auf 3.572 DM gesunken.

Weitere wesentliche Einnahmen hatte das Land aus den Bundesergänzungszuweisungen und dem Länderfinanzausgleich mit einem Betrag von 3.770 Mio. DM. Darüber hinaus leistete der Bund Zuweisungen für Investitionen i. H. v. 1.800 Mio. DM. Der Anteil dieser Zuweisungen an den bereinigten Gesamteinnahmen beträgt insgesamt rd. 32 v. H.

Die sog. eigenen Einnahmen des Landes sind gegenüber dem Jahr 2000 um 220 Mio. DM (20,4 v. H.) auf 859 Mio. DM gesunken. Dieser Rückgang beruht insbesondere darauf, dass im vorangegangenen Haushaltsjahr 2000 durch den Verkauf von Darlehensforderungen im Rahmen der Wohnungsbauförderung einmalige Einnahmen i. H. v. über 300 Mio. DM erzielt worden waren, wofür es im Jahr 2001 keinen analogen Fall gibt.

Die bereinigten Gesamtausgaben sind im Vergleich zum Vorjahr um rd. 139 Mio. DM (0,7 v. H.) auf 18.807 Mio. DM gesunken.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die über- und außerplanmäßigen Ausgaben insgesamt von 580,6 Mio. DM im Jahr 2000 auf 376,7 Mio. DM im Jahr 2001 gesunken sind.

Allerdings haben sich die außerplanmäßigen Ausgaben mehr als verdoppelt. Im Wesentlichen ist dies auf außerplanmäßige Ausgaben für das Programm „Zukunftsinvestitionen für berufliche Schulen 2001 bis 2002“, auf Mehrausgaben aufgrund der BSE-Krise und auf erhöhte Ausgaben für einmalige Heizkostenzuschüsse im Zusammenhang mit Wohngeld zurückzuführen.

Die Personalausgaben sind im Jahr 2001 im Vergleich zum Vorjahr um 88,7 Mio. DM auf 4.838 Mio. DM gestiegen. Hierbei wirkten sich u.a. die für Beamte zum 1. Januar 2001 zeitversetzten Besoldungserhöhungen von 1,8 v. H. sowie Einkommenserhöhungen nach dem BAT von 2,4 v. H. zum 1. September 2001 aus. Zudem wurden die „Einkommen Ost“ zum 1. Januar 2001 von 87 v. H. auf 88,5 v. H. angepasst.

Damit entfielen in Thüringen auf jeden Einwohner Personalausgaben von 2.007 DM; höher waren diese Ausgaben nur in Sachsen-Anhalt (2.121 DM) und in Mecklenburg-Vorpommern (2.138 DM). Das Gewicht der Personalausgaben wird auch dadurch deutlich, dass in Thüringen von je 100 DM Steuereinnahmen 56,20 DM für Personalausgaben verbraucht wurden.

Nach den vorläufigen Zahlen für das Haushaltsjahr 2002 betragen die Personalausgaben 2.482,9 Mio. € (4.856 Mio. DM), das heißt sie sind moderat gestiegen.

Die Staatsverschuldung (Kreditmarktschulden) Thüringens ist im Jahr 2001 weiter gestiegen, nämlich auf rd. 22,8 Mrd. DM. Die Nettokreditaufnahme konnte allerdings mit 1.463,3 Mio. DM um 51,5 Mio. DM gegenüber dem Vorjahr zurückgeführt werden. Die Pro-Kopf-Verschuldung ist dadurch von 8.764 DM um 680 DM auf 9.444 DM gestiegen. Damit hat Thüringen den Durchschnittswert der Pro-Kopf-Verschuldung für die neuen Länder (8.259 DM) erheblich überschritten. Zum Vergleich: Der entsprechende Durchschnittswert für die alten Flächenländer beträgt 7.300 DM.

Bei der Darstellung der Staatsverschuldung bleiben die Verpflichtungen des Landes aus der alternativen Finanzierung von Bauinvestitionen außer Betracht. Berücksichtigt man diese als kreditähnlich anzusehende Verbindlichkeiten zum Ende des Jahres 2001 in Höhe von rd. 1,6 Mrd. DM, so erhöht sich die Gesamtverschuldung des Landes auf 24,4 Mrd. DM.

Schließlich sind bei der Betrachtung der Staatsschulden die nur schwer abschätzbaren Risiken aus der Übernahme von Bürgschaften in Höhe von insgesamt 3,8 Mrd. DM einzubeziehen. Für die Inanspruchnahme aus Bürgschaften mussten im Jahr 2001 rd. 84,1 Mio. DM aufgewendet werden.

Die Zunahme der Kreditmarktschulden hatte zwangsläufig ein weiteres Ansteigen der Zinsausgaben auf 1.223,9 Mio. DM zur Folge. Nach den vorläufigen Zahlen für das Jahr 2002 sind diese Ausgaben mit rd. 642,3 Mio. € (rd. 1.256,2 Mio. DM) weiter gestiegen. Da nach der mittelfristigen Finanzplanung auch in den Folgejahren Nettokreditaufnahmen vorgesehen sind, werden die Zinsausgaben bis zum Jahr 2006 auf rd. 685 Mio. € (rd. 1,34 Mrd. DM) steigen, wobei das Zinsrisiko für die Zukunft schwer einschätzbar ist.

Der Rechnungshof begrüßt ausdrücklich, dass die Landesregierung trotz der bestehenden Haushaltsrisiken an dem Ziel festhalten will, für das Jahr 2006 einen ausgeglichenen Haushalt vorzulegen. Da das Land nicht ohne weiteres zusätzliche eigene Einnahmequellen erschließen kann, ist dieses Ziel nach Meinung des Rechnungshof nur zu erreichen, wenn bei den Ausgaben weitere drastische Kürzungen vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die freiwilligen Leistungen des Landes auf den Prüfstand zu stellen. Zusätzlich sind die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung durch eine konsequente Umsetzung der Behördenstrukturreform zu steigern. Ferner ist der mit dem Personalentwicklungskonzept verfolgte Personalabbau umzusetzen sowie der Personalbedarf entsprechend der demographischen Entwicklung aufgabenorientiert anzupassen. Erste Schritte in diese Richtung erwartet der Rechnungshof im Nachtragshaushalt 2003/ 2004.

Hiermit möchte ich den Überblick über den diesjährigen Bericht des Rechnungshofs beenden. Ein gedrucktes Exemplar liegt Ihnen vor, so dass Sie die einzelnen Beiträge in ausführlicher Form nachlesen können. Ich hoffe, der Thüringer Rechnungshof konnte mit seinen diesjährigen Bemerkungen wiederum deutlich machen, wie notwendig und nutzbringend unsere Kontrolle und Beratung ist.

Wie Sie wissen, hat der Thüringer Landtag im Juni 2001 für die Überörtliche Kommunalprüfung das Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetz beschlossen. Damit sind die Voraussetzungen geschaffen, auch die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kommunen auf Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen. Der Thüringer Rechnungshof widmet sich dieser Aufgabe mit der gleichen Intensität wie der Überprüfung der staatlichen Haushalts- und Wirtschaftsführung.

Einzelne Ergebnisse aus diesem Prüfbereich werden vermutlich erstmals in den nächsten Jahresbericht aufgenommen werden.